

Bekanntmachung

Das Baugebiet „Irlbach-Süd“ in der Gemeinde Wenzenbach wurde in den 1990er Jahren erschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 25.09.1996 wurde dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des im Baugebiet auf Straßen, Dach- und Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers über einen Regenrückhalteteich in den Spindelbach (Flurnummer 1022, Gemarkung Grünthal II) erteilt. Diese Erlaubnis ist durch Fristablauf zum 31.12.2016 erloschen.

Unter Vorlage von Antragsunterlagen beantragt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental nunmehr erneut die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die bestehende Niederschlagswassereinleitung in den Spindelbach. Im Zuge der erneuten Genehmigung sollen das Absetzbecken sowie der Regenrückhalteteich mit Drosselbauwerk neu gebaut werden. Die Einleitungsstelle und die Einleitungsmenge (Drosselabfluss) sollen unverändert beibehalten werden.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Wenzenbach vom **01.12.2017** bis einschließlich **02.01.2018** während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **16.01.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wenzenbach, Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf www.landkreis-regensburg.de unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister